

**Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze
im Landkreis Goslar
(Gehölzschutzverordnung)
vom 17.09.2019**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand soll in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks durch Veränderung entgegenzuwirken, werden die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze als geschützter Landschaftsbestandteil für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einstweilig sichergestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Goslar mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“. Ausgenommen sind:

- a) im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- b) Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) Waldflächen i. S. des NWaldLG,
- d) Landschafts- sowie Naturschutzgebiete.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind

- a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der zwei stärksten Stämme entscheidend.

- b) Laub- und Nadelbäume in Baumgruppen und Baumreihen gemäß den Festsetzungen der **Anlage 1** bereits ab einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- c) Alle Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gemäß den Festsetzungen der Anlage 1.

2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) erwerbsgärtnerisch genutzte Anlagen wie genehmigte Baumschulen, Gärtnereien, Kurzumtriebsplantagen, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und ähnliche Betriebe,
- b) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind,
- c) Gehölze im Bereich öffentlich-rechtlich genehmigter Betriebsgelände, wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird,
- d) Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen sowie private Gärten,
- e) Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen.

§ 3

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 2 genannten Gehölzbestand insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder
 - e) wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

Es ist es verboten, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 zu entfernen oder zu schädigen.

§ 5

Freistellungen

Nicht unter das Verbot des § 4 fallen

- a) Maßnahmen, die im Wege der Verkehrssicherung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- b) die Beseitigung von Gehölzen, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen während einer Stilllegungszeit entwickelt haben,
- c) Maßnahmen, für die eine behördliche Genehmigung vorliegt,
- d) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr veranlasst werden,
- e) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach dem WHG und NWG,
- f) fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt werden,
- g) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
- h) die Entnahme einzelner Gehölze eines Gehölzbestandes im Interesse der Verjüngung, Erhaltung und Förderung des übrigen Gehölzbestandes, sofern die Gesamtfläche des Gehölzes hierdurch nicht sinkt und ein Überschirmungsgrad durch Gehölze nach der Maßnahme von mindestens 60 % erhalten bleibt,
- i) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von straßenbegleitenden Gehölzen sowie zur Sicherung der Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen,
- j) fachgerecht durchgeführte, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Drainagen, der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- k) das fachgerechte Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
- l) das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken, wobei ein Abschnitt max. 50m betragen darf und max. 1/3 der Hecke auf den Stock gesetzt wird. Die Resthöhe der verbleibenden Stöcke muss dabei mindestens 30 cm betragen,
- m) Pflegeschritte an bestehenden Kopfbäumen,
- n) Maßnahmen aufgrund einer bestehenden Rechtsverpflichtung nach dem Nachbarrecht.

Die Durchführung der fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen hat gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 zu erfolgen.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 soll durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden,
1. wenn die Maßnahme mit dem in § 3 genannten Schutzzweck vereinbar ist,
 2. für nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannte Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung, wenn der mit der Kompensationsmaßnahme verbundene Eingriff nicht erfolgt ist,
 3. wenn durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung erreicht wird,
 4. für Gehölze i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gepflanzt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung. Zeitpunkt und Ort der Pflanzung sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde durch den Antragsteller nachzuweisen (z. B. durch Fotos, Rechnungen),
 5. wenn ein geschütztes Gehölz i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgestorben oder krank ist, seine ökologische und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat oder die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zu den betroffenen Gehölzen (Beschreibung/Fotos), zur Ortslage (Lageplan/-skizze) sowie Ausführungen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Anzahl und Art der Gehölze) mit Angabe des Standortes zu machen.
- (2) Die Entscheidung zum Antrag auf Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Diese ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht entfällt in Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5.
- (3) Über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Ausnahme

oder Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der genannten Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

§ 8

Ersatzpflanzung/Ersatzzahlung

- (1) Bei widerrechtlich durchgeführten Gehölzentnahmen und bei Gehölzschädigungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion oder des Landschaftsbildes bewirkt haben, ist der Verursacher/die Verursacherin verpflichtet, Ersatzpflanzungen gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 vorzunehmen.
- (2) Gleiches gilt bei Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Befreiungen gemäß § 6 Abs. 2. Bereits bestehende Gehölze, die nicht unter den § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, können als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn sie auf dem Grundstück des Antragstellers liegen oder ihr Erhalt als Ersatzpflanzung anderweitig rechtlich gesichert ist.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach § 6, entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt oder schädigt,
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 07.12.2019 in Kraft.

Goslar, den 17.09.2019

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez. Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1420

Anlage 1

zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze im Landkreis Goslar (Gehölzschutzverordnung) vom 17.09.2019

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 — Definition geschützter Gehölze

Hecken:

linear angeordnete, ein- oder mehrreihige Gehölzbestände mit einer Mindestlänge von 10 m. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich. Hecken können aus Sträuchern oder aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen bestehen.

Feldgehölze:

aus Bäumen und Sträuchern zusammengesetzte, nicht mit Wald verbundene Flächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Baumgruppen:

mindestens 5 in einer Gruppe stehende Bäume.

Baumreihen:

mindestens 5 linear angeordnete Bäume.

Gebüsche:

aus heimischen Sträuchern zusammengesetzte Gehölzflächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Zu § 4 – Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten geschützte Gehölze zu entfernen:

Ein Gehölz gilt als entfernt, wenn ein stockausschlagfähiges Gehölz (Strauch) mit seinem Wurzelwerk gerodet wurde oder wenn ein nicht stockausschlagfähiges Gehölz (Baum) bodennah gefällt wurde.

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu schädigen:

im Kronen- und Stammbereich:

- Schnittmaßnahmen, die nicht fachgerecht durchgeführt werden, wie z. B. die Kappung von Bäumen, falsche Schnittführungen,
- Schädigungen durch mechanische Einwirkungen, wie z. B. das Anbringen von Zaunteilen, Einschlagen von Nägeln; ausgenommen sind fachgerecht angebrachte Nisthilfen und Fledermauskästen.

im Wurzelbereich (im Bereich der Kronentraufe plus 1,5 m):

- Ausschachten, Aufschütten, Abgraben,
- Befestigung mit wasserundurchlässigen Deckschichten,
- Bodenverdichtung,
- Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien,
- Unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Wirtschaftsdüngern und Düngemitteln.

Zu § 5 – fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

nicht stockausschlagfähige Gehölze:

Schnittmaßnahmen an nicht stockausschlagfähigen Gehölzen (Bäumen), die unter Anwendung der Anforderungen der ZTV Baumpflege in der zum Schnittzeitpunkt gültigen Fassung erfolgen, gelten grundsätzlich als fachgerecht. Als fachgerechte Schnittmaßnahmen gelten z. B. der Schnitt am Astring, der Schnitt auf Zugast, die Entnahme von gesunden Ästen bis maximal 10 cm Durchmesser. Weitere fachgerechte Maßnahmen sind auf der Homepage des Landkreises Goslar veröffentlicht.

stockausschlagfähige Gehölze:

Eine Schnittmaßnahme gilt nach dem anerkannten Stand der Technik als fachgerecht, sofern der Schnitt stockausschlagfähiger Gehölze (Sträucher) den austriebsfähigen oberirdischen Stock bis in eine Höhe von mindestens 30 cm erhält und Geräte eingesetzt werden, die glatte Schnitte und unverletzte, nicht aufplatzende Gehölzstümpfe hinterlassen.

Zu § 8 – Umfang Ersatzpflanzung

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen:

Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
30 bis 60	1
61 bis 120	2
121 bis 180	3
über 180	4

Sträucher sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten